

## Bescheid

**über die Verlängerung der Geltungsdauer der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 29. Mai 2019**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten  
Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

25.05.2020

Geschäftszeichen:

III 43-1.56.4-8/20

**Zulassungsnummer:**

**Z-56.426-945**

**Geltungsdauer**

vom: **30. Mai 2020**

bis: **30. Mai 2025**

**Antragsteller:**

**Pfleiderer Leutkirch GmbH**

Wurzacher Straße 32

88299 Leutkirch

**Zulassungsgegenstand:**

**Beidseitig mit imprägnierten Dekorpapieren beschichtete Brandschutzplatte "Duropal-flameprotect compact" als nichtbrennbarer Baustoff**

Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-56.426-945 vom 29. Mai 2019.

Der Gegenstand ist erstmals am 26. Februar 2009 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden. Dieser Bescheid umfasst eine Seite. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

Otto Fechner  
Referatsleiter

Beglaubigt  
Jan Riemesch-Speer

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Verreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der beidseitig mit imprägnierten Dekorpapieren beschichteten Brandschutzplatte (im Weiteren als beidseitig beschichtete Platte bezeichnet) aus miteinander verpressten Glasvlieslagen, "Duropal-flameprotect compact" genannt, als nichtbrennbarer Baustoff mit dem Brandverhalten der Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1<sup>1</sup>.

Die Schnittkanten der Platte sind nicht mit imprägniertem Dekorpapier oder anderen Materialien beschichtet.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die beidseitig beschichtete Platte darf im Innenausbau für Wand- und Deckenbekleidungen ohne Verklebung direkt auf oder mit einem beliebig großen Luftspalt vor massiven mineralischen Untergründen und nichtbrennbaren Dämmstoffen (Baustoffklasse DIN 4102-A oder Klassen A1 und A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1; Rohdichte  $\geq 35 \text{ kg/m}^3$ , Dicke  $\geq 6 \text{ mm}$ ) verwendet werden.

Zu anderen flächigen angrenzenden Baustoffen muss der Abstand  $\geq 80 \text{ mm}$  betragen.

Die mechanische Befestigung der beidseitig beschichteten Platten auf dem Untergrund muss mit nichtbrennbaren Befestigungsmitteln erfolgen.

1.2.2 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen die beidseitig beschichtete Platte verwendet wird, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse separater Regelungen (in Abhängigkeit des Bauteils z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der beidseitig beschichteten Platte sind zu beachten.

1.2.3 Die Eignung der beidseitig beschichteten Platte für Verwendungszwecke, die Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz unterliegen, ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.

1.2.4 Für die Verwendung der beidseitig beschichteten Platte für Bauteile in planmäßig tragender oder aussteifender Funktion (z. B. als tragende und aussteifende Beplankung) ist eine gesonderte Zulassung erforderlich.

1.2.5 Die beidseitig beschichtete Platte darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die beschichtete Platte "Duropal-flameprotect compact" muss aus einem Plattenkern und beidseitig unter Druck aufgebracht, imprägnierten Dekorpapieren werkseitig hergestellt werden. Die Schnittkanten der Platte dürfen nicht beschichtet werden.

Die Dicke der beschichteten Platte darf minimal 3 mm und maximal 15 mm betragen.

2.1.2 Der Plattenkern muss aus mehreren Lagen Glasvlies hergestellt werden, die mit einem duroplastischen Harzsystem und anorganischen Füllstoffen imprägniert sind, und die unter Druck miteinander verpresst werden. Die Anzahl der Glasvlieslagen ist abhängig von den jeweils herzustellenden Plattendicken.

<sup>1</sup> DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

Die Rohdichte des Plattenkerns muss mindestens  $1850 \text{ kg/m}^3$  und darf maximal  $1950 \text{ kg/m}^3$  betragen.

- 2.1.3 Der Zulassungsgegenstand nach Abschnitt 1 umfasst eine Gruppe unterschiedlicher Dekorpapiere. Diese müssen in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein.

Die Dekorpapiere müssen aus mit einem duroplastischen Harzsystem imprägnierten Rohpapieren bestehen. Die Dicke der imprägnierten Dekorpapiere darf maximal 0,25 mm betragen.

- 2.1.4 Die beidseitig beschichtete Platte muss bei Verwendung auf den in Abschnitt 1.2 genannten Untergründen die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1<sup>1</sup>, Abschnitt 11, erfüllen.

Zusätzlich sind durch die Komponenten der beidseitig beschichteten Platte die im Prüf- und Überwachungsplan<sup>2</sup>, der Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist, angegebenen Kennwerte einzuhalten.

- 2.1.5 Die chemische Zusammensetzung des Bauprodukts und der Einzelbaustoffe muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik durchgeführt werden.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der beidseitig beschichteten Platte sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, die Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, der Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-56.426-945
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten: nichtbrennbar (Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1) – nur auf Untergründen gemäß Zulassung

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung beidseitig der beschichteten Platte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

<sup>2</sup>

Der Prüf- und Überwachungsplan ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und wird nur dem Antragsteller und der mit der Fremdüberwachung beauftragten Stelle zur Verfügung gestellt.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der beidseitig beschichteten Platte eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen", Teil IIa<sup>3</sup>, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt wurde, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte, der Verpackung oder des Beipackzettels mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Angabe des Verwendungszwecks abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>4</sup> in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Zusätzlich sind die Bestimmungen des Prüf- und Überwachungsplans<sup>2</sup>, der Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist, einzuhalten.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

<sup>3</sup> Zuletzt veröffentlicht im Internet unter [www.dibt.de](http://www.dibt.de) -> PÜZ-Stellen -> PÜZ-Verzeichnis 2012 (Ausgabe 2012/1 der "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 16. Oktober 2012)

<sup>4</sup> Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik Heft Nr. 2 vom 1. April 1997

Für die Durchführung der Überwachung und Prüfung hinsichtlich des Brandverhaltens nach DIN EN 13501-1 sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>4</sup> sinngemäß anzuwenden.

Zusätzlich sind die Bestimmungen des Prüf- und Überwachungsplans<sup>2</sup>, der Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist, zu beachten.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### 3 Bestimmungen für die Bemessung

Die beidseitig mit imprägnierten Dekorpapieren beschichtete Platte ist bei Einhaltung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ein nichtbrennbarer Baustoff (Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1).

### 4 Bestimmungen für die Ausführung

- 4.1 Die Bestimmungen des Abschnitts 1.2 sind zu beachten.
- 4.2 Die Breite von offenen Fugen zwischen den einzelnen Platten darf maximal 20 mm betragen.
- 4.3 Werden die Platten stumpf gestoßen, dürfen die Fugen nicht mit einem Fugenkleber verschlossen werden. Die Verwendung von metallischen Fugenprofilen ist zulässig.
- 4.4 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberfläche der beidseitig beschichteten Platte zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.1 mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen wird.

Peter Proschek  
Referatsleiter

Beglaubigt

